

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

68. Stück, 16.11.1875

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 16. Novbr. 1875.) 68. Stück.

Inhalt:

- № 122. Verordnung für das Großherzogthum vom 8. November 1875, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.
- № 123. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. November 1875, betreffend die Führung des Familienstands-Registers des Großherzoglichen Hauses.

№. 122.

Verordnung für das Großherzogthum, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Oldenburg, den 8. November 1875.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

A. verordnen zur Ausführung des hierneben als Anlage A. abgedruckten, mit dem 1. Januar 1876 ins Leben tretenden Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, und im Anschluß an die vom Bundesrath unter dem 22. Juni 1875 erlassene, hierneben als Anlage B. abgedruckte Ausführungs-Berordnung, was folgt:

Art. 1.

Die Obergewalt in Betreff der Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, wird in Gemäßheit Art. 4 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, von Unserem Staatsministerium, Departement der Justiz, geübt.

Art. 2.

Dispensationen von Ehehindernissen bleiben Unserer Entscheidung vorbehalten.

Ueber die Dispensationen vom Aufgebot haben die höheren Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Die Gesuche um Dispensation sind bei der unteren Aufsichtsbehörde zu stellen und von letzterer mit gutachtlichem Bericht der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Art. 3.

1) Unter der in dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 vorkommenden Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sollen verstanden werden:

- a. im Herzogthum und im Fürstenthum Birkenfeld: das Staatsministerium, Departement der Justiz,
- b. im Fürstenthum Lübeck: die Regierung.

2) Unter der Bezeichnung: „untere Verwaltungsbehörde“ sollen verstanden werden:

- a. im Herzogthum: die Verwaltungsämter und die Magistrate der Städte erster Classe,
- b. im Fürstenthum Lübeck: die Verwaltungsämter und der Magistrat der Stadt Gütin,
- c. im Fürstenthum Birkenfeld: die Regierung.

Werden in einer der unter a. und b. bezeichneten Städte die Geschäfte des Standesbeamten durch den Bürgermeister selbst wahrgenommen, so tritt als Aufsichtsbehörde an die Stelle des Stadtmagistrats das gleichnamige Verwaltungsamt.

3) Unter der Gemeinde-Behörde (§ 4, Absatz 2) ist die Gemeindevertretung zu verstehen.

Art. 4.

Als Gericht erster Instanz tritt in den Fällen des § 11 Absatz 3, § 14 Absatz 2 und § 66 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 das Amtsgericht des Standesamtsbezirks ein.

Bestehen bei einem Amtsgerichte mehrere Abtheilungen, so gelten hinsichtlich der Geschäftsvertheilung die für die Akte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit dieserhalb getroffenen Bestimmungen.

Art. 5.

Die Standesamtsbezirke im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck sind im wesentlichen Anschluß an die zur Zeit bestehenden Gemeindebezirke zu bilden. Ueber die Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke zu Einem Standesamtsbezirke, über die Zerlegung von Gemeindebezirken in mehrere Standesamtsbezirke, sowie über eine Veränderung der Grenzen der Standesamtsbezirke sind die Vertretungen der betreffenden Gemeinden zu hören.

Im Fürstenthum Birkenfeld bilden die Bürgermeistereibezirke die Standesamtsbezirke, jedoch können diejenigen Bürgermeistereibezirke, deren Verwaltung Einem Bürgermeister übertragen ist, zu Einem Standesamtsbezirke vereinigt werden.

Art. 6.

Im Fürstenthum Birkenfeld verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung (Reichsgesetz § 6 Absatz 3) wornach der Bürgermeister die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen und als Vertreter des Standesbeamten der Schöffe derjenigen Gemeinde, in welcher der Standesbeamte seinen Wohnsitz hat, und eventuell einer der Beisitzer dieser Gemeinde zu bestellen ist.

Art. 7.

Diejenigen Standesbeamten und diejenigen Vertreter derselben, welche als Staats- oder Gemeindebeamte einen Diensteid bisher nicht abgeleistet haben, haben vor ihrem Dienstantritte vor der Aufsichtsbehörde

Treue dem Großherzoge, gewissenhafte Beobachtung der Staatsverfassung und der Gesetze und die treue Wahrnehmung der ihnen übertragenen dienstlichen Obliegenheiten
eidlich zu geloben.

Art. 8.

Die untere Aufsichtsbehörde hat für ihren Bezirk

- a. die Bildung der Standesamtsbezirke,
- b. Namen und Wohnort der Standesbeamten und deren Vertreter,
- c. im Falle des Artikels 7 die geschehene Verpflichtung öffentlich bekannt zu machen.

Das Amtlocal des Standesbeamten ist durch ein Schild mit der Aufschrift

Standesamt N. N.

zu bezeichnen.

Art. 9.

Die amtliche Thätigkeit der Standesbeamten wird durch die unter C. beigefügte allgemeine Dienstanweisung geregelt.

In soweit diese Dienstanweisung über die Geschäftsstunden Vorschriften nicht enthält, können dieselben nach Anhörung der Gemeindevertretung durch die untere Aufsichts-

behörde festgesetzt werden. Diese Bestimmungen sind zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Für die ländlichen insbesondere die kleineren Gemeinden genügt es in der Regel, wenn der Standesbeamte in oder bei seiner Wohnung zu bestimmten Stunden anzutreffen ist oder bei etwaiger Entfernung vom Hause durch die Hausgenossen herbeigerufen werden kann, bei weiterer Entfernung oder länger andauernder Abwesenheit der Stellvertreter benachrichtigt und Vorsorge getroffen wird, daß die Betheiligten an diesen gewiesen werden.

Art. 10.

Die Standesbeamten sind verpflichtet in denjenigen Fällen, in welchen in Folge eines Sterbefalles oder der Geburt eines unehelichen Kindes die Anordnung einer Vormundschaft erforderlich wird, davon dem zuständigen Amtsgerichte Anzeige zu machen.

Diese Anzeige hat zu erfolgen innerhalb 8 Tagen, nachdem der Fall eingetreten.

Art. 11.

Die Vorschrift des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Juli 1868, des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 20. Juli 1868 und des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 20. Juli 1868, betreffend die Erhebung einer Angabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, wonach die Civilstandesbeamten verpflichtet sind, allmonatlich eine vollständige Liste der in dem letztverfloffenen Monat Verstorbenen ihres Bezirks an das Amt bezw. im Fürstenthum Birkenfeld an die Regierung, im Fürstenthum Lübeck an das Amt resp. den Stadtmagistrat einzusenden, bezw. schriftlich anzuzeigen, falls ein Todesfall in ihrem Bezirk nicht vorgekommen ist (Art. 10 § 2) bleibt bestehen.

Art. 12.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, die für die Zwecke der Reichs- und Landesstatistik erforderlichen Nachweise über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle zu liefern.

Die dazu erforderlichen Formulare werden Seitens des Staates unentgeltlich geliefert.

Ueber die Ausfüllung der Formulare soll nähere Anweisung ertheilt werden.

Art. 13.

Die Ortspolizeibehörde, welche vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister die Genehmigung zu einer Beerdigung ertheilt hat (§ 60 des Reichsgesetzes), ist verpflichtet, dem zuständigen Standesbeamten hiervon ohne Verzug Mittheilung zu machen.

Art. 14.

An den bisherigen Vorschriften über die sichere Aufbewahrung, gehörige Erhaltung und die Berichtigung der Kirchenbücher, welche bis zum 1. Januar 1876 als Civilstandsregister gedient haben, wird nichts geändert.

Art. 15.

Die im § 55, Ziffer 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 vorgeschriebenen Geburtslisten sind im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck von den Geistlichen noch so lange aufzustellen und einzureichen, als es sich dabei um die bis zur Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburtsfälle handelt.

Art. 16.

In Gemäßheit § 76 des Reichsgesetzes geht die Zuständigkeit des Gerichtshofes des Officialats zu Vechna, soweit es sich um streitige Ehe- und Verlöbnißsachen handelt, mit dem 1. Januar 1876 auf die ordentlichen bürgerlichen Gerichte über und kommen für dieselben die Vorschriften des Gesetzes vom 7. Juni 1858, betreffend die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe, sowie die Gerichtsbarkeit und den Proceß in Ehe- und Verlöbnißsachen, sowie die Bestimmungen der Artikel 1—3 der Verordnung vom 6. October 1858, betreffend die Einführung verschiedener die Rechtspflege betreffender Gesetze, mit der Aenderung, daß an die

Stelle des 1. November 1858 der 1. Januar 1876 tritt, zur Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Instegeles.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. November 1875.

Peter.

Mugenbecher.

Brauer.

N^o. 123.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Führung des Familienstands-Registers des Großherzoglichen Hauses.

Oldenburg, 1875 November 8.

Das Staatsministerium macht hiemit, unter Bezugnahme auf § 72 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Vorstand des Departements des Großherzoglichen Hauses im Staatsministerium zum Standesbeamten für das Großherzogliche Haus zu ernennen geruht haben.

Oldenburg, 1875 November 8.

Staatsministerium.

von Berg.

Brauer.

Stelle des 1. November 1875 ist 1. Januar 1876 mit der
Umwandlung.
Hinsichtlich ihrer einschlägigen Pläne und Hinführung
und beiderseitigen Verhältnisse.
Gegeben auf dem Schiffe zu Emden, den 8. No-
vember 1875.

Stettin

Wagner & Debes

Stettin

W. 123

Bestimmung des Staatsministeriums, betreffend die
Militär-Verhältnisse des Großherzogthums
Oldenburg, 1875, November 8.

Das Staatsministerium macht hiermit unter Bezugnahme
auf § 72 des Verfassungsgesetzes über die Verfassung des
Großherzogthums Oldenburg vom 6. Februar 1875
bekannt, daß seine königliche Hoheit der Großherzog zum
Vorstand des Exekutivcomitês des Großherzogthums im
Staatsministerium zum Landeshauptmann für das Großher-
zogthum zu ernennen gerath haben.

Oldenburg, 1875, November 8.

Staatsministerium

von Berg

Stettin